

Sechste Sitzung – Sixième séance**Mittwoch, 9. März 1983, Vormittag****Mercredi 9 mars 1983, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Weber

82.070

**Sozialversicherung.
Zusatzabkommen mit Jugoslawien
Assurances sociales.
Convention avec la Yougoslavie**Botschaft und Beschlussentwurf vom 3. November 1982 (BBI III, 1053)
Message et projet d'arrêté du 3 novembre 1982 (FF III, 993)*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

82.071

**Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen
mit der BRD, Liechtenstein und Österreich
Sécurité sociale. Convention complémentaire
avec la RFA, le Liechtenstein et l'Autriche**Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. November 1982 (BBI III, 824)
Message et projet d'arrêté du 10 novembre 1982 (FF III, 784)*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

82.073

**Soziale Sicherheit.
Zusatzabkommen mit Spanien
Sécurité sociale.
Avenant à la convention avec l'Espagne**Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. November 1982 (BBI III, 1067)
Message et projet d'arrêté du 10 novembre 1982 (FF III, 1005)*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Miville, Berichterstatter: Zur Genehmigung unterbreitet werden Ihnen drei Abkommen über soziale Sicherheit, wobei es sich in allen drei Fällen um Ergänzungen zu schon bestehenden Verträgen handelt. Sie werden damit einverstanden sein, dass ich über alle drei Geschäfte zusammenfassend referiere, um Ihnen die Zustimmungsanträge Ihrer Aussenwirtschaftskommission zu unterbreiten. Vorausschicken möchte ich die Bemerkung, dass Geschäfte dieser Art sicher nicht zu den wichtigsten Aufgaben gehören, die von den eidgenössischen Räten zu behandeln sind. Wir dürfen aber nicht übersehen, welche Bedeutung solche sozialen Sicherungen für den einzelnen Menschen haben, der sich als Ausländer in der Schweiz oder auch als Schweizer im Ausland aufhält und im Bedarfsfall auf Dichte und Tragfähigkeit dessen, was man als soziales Netz bezeichnet, angewiesen ist.

Wie uns der Vorsteher des Departements des Innern anlässlich unserer Kommissionssitzung erklärt hat, hat die Schweiz bis heute 20 bilaterale und 2 multilaterale Abkommen dieser Art abgeschlossen. Das Vertragsnetz deckt fast alle Länder Westeuropas ab, besonders jene, aus denen grosse Gastarbeiterkontingente zu uns kommen und seit dem Einbezug der USA nun auch jenen Staat, in dem sich bedeutende Schweizerkolonien befinden. 95 Prozent der bei uns ansässigen oder erwerbstätigen Ausländer und 70 Prozent der Schweizer Bürger im Ausland werden von diesem Vertragssystem erfasst bzw. geschützt. Es versteht sich von selbst, dass solche Abkommen von Zeit zu Zeit revidiert werden müssen, weil die Gesetzgebungen der Partnerländer Änderungen erfahren – man kann sich vorstellen, was zum Beispiel die Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung anno 1960 für Konsequenzen für die Verträge hatte –, oder weil sich das internationale Sozialversicherungsrecht weiterentwickelt oder weil zwei Partnerstaaten eine Vereinbarung miteinander treffen, die für uns eine Revision eines Abkommens bedingt. Typisch das 3. Zusatzabkommen zwischen der Bundesrepublik und Österreich vom Jahre 1980, dessen Neuerungen nun mit der Ihnen unterbreiteten Vertragsergänzung eben auch für Liechtensteiner und Schweizer ihre Wirkungen entfalten sollen. So mussten zum Beispiel die Abfindung geringfügiger Renten an ausländische Bezüger im Ausland und die Überweisung schweizerischer AHV-Beiträge an die ausländische Versicherung, nachdem sie 1962 mit Italien vereinbart worden waren, in der Folge in andere Abkommen aufgenommen werden.

Die heute zur Genehmigung vorliegenden drei Abkommen sind das Resultat langwieriger Verhandlungen. Dabei konnten nicht alle Wünsche ausländischer Partner erfüllt werden. Immer wieder werden an die Schweiz Forderungen gestellt, zum Beispiel auf Auszahlung der ausserordentlichen Renten, der Hilflosenentschädigungen und der Härtefallrenten der IV ins Ausland, ebenfalls der Übernahme von Krankenkosten oder von IV-Massnahmen im Ausland, Forderungen, die nicht erfüllt werden können, weil sie unserem System widersprechen oder aus administrativen Gründen. So wäre es zum Beispiel von jugoslawischer Seite gerne gesehen worden, wenn das revidierte Abkommen die Überweisung schweizerischer Sozialversicherungsbeiträge mit Zins und Zinseszinsen gewährleistet hätte, worauf auch nicht eingegangen werden konnte.

Ich wende mich nun – stichwortartig – den einzelnen Abkommen zu:

1. Zusatzabkommen mit Jugoslawien

Das aus dem Jahr 1962 stammende Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Jugoslawien wird erstmals revidiert. Das Zusatzabkommen bringt folgende Änderungen:

- Die Möglichkeit, bei Teilrenten zwischen Rentenzahlung und einmaliger Abfindung zu wählen;
- Erleichterung in bestimmten Fällen des Bezuges von Eingliederungsmassnahmen und Renten der IV, womit eine in sozialer Hinsicht stossende Lücke geschlossen werden kann; was ich Ihnen auch aus meiner beruflichen Erfahrung

als Leiter einer kantonalen Ausgleichskasse bestätigen kann.

– Angleichung der Regelung für den Übertritt zwischen den Krankenversicherungen der beiden Länder an diejenige in unseren anderen Sozialversicherungsverträgen;

– Anpassung der Regelung betreffend die vorübergehend von einem in den anderen Staat entsandten Arbeitnehmer.

Die finanziellen Auswirkungen all dessen dürften äusserst gering sein, sowohl betreffend die Zunahme der Leistungen wie auch des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes.

2. Zusatzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz

Das ursprüngliche vierseitige Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz, eine Art Dach für die unter diesen vier Staaten bestehenden zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen, stammt aus dem Jahre 1977. 1980 schlossen die Bundesrepublik und Österreich ein drittes Zusatzabkommen, dessen Bestimmungen nun in den bestehenden Dachvertrag einbezogen werden sollen, damit sie auch für Bürger aus Liechtenstein und aus der Schweiz zugänglich werden. Das deutsch-österreichische Abkommen trägt den seit dem 2. Zusatzabkommen von 1974 eingetretenen sozialversicherungsrechtlichen Entwicklungen Rechnung und führt auch zu einer Lockerung der engen Verknüpfung der Rentenversicherungen in der BRD.

Die Inkraftsetzung des Zusatzabkommens führt lediglich zu einer Ausdehnung der Rechte und Pflichten von Schweizer Bürgern gegenüber der deutschen und österreichischen Sozialversicherung und hat deshalb für unser Land weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

3. Zusatzabkommen mit Spanien

Das Abkommen zwischen Spanien und der Schweiz stammt aus dem Jahre 1969 und wird nun erstmals wie folgt revidiert:

– Möglichkeit, in bestimmten Fällen zwischen Rente und einmaliger Abfindung zu wählen;

– Erleichterung des Erwerbes einer schweizerischen IV-Leistung für in der Schweiz lebende spanische Staatsangehörige;

– Umgestaltung der Abkommensvorschriften über die Anwendung des spanischen Rechts im Rentenversicherungsbereich;

– Erweiterung der Regelung, nach der die beidseitigen Versicherungsträger auf Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegenüber dem für den Schaden verantwortlichen Dritten Rückgriff nehmen können;

– Schaffung eines gemischten Ausschusses

– Ergänzung der Krankenversicherungsregelung.

Dieser Zusatz zum Spanien-Abkommen wird finanzielle Auswirkungen haben, weil die Leistungen unserer Invalidenversicherung ausgedehnt werden; doch sind die Fälle nicht allzu zahlreich. Die Möglichkeit der Wahl zwischen Rente und Abfindung dürfte die Administration einigermaßen belasten, aber auch das hält sich in vertretbaren Grenzen. In der Kommissionssitzung ist zur Frage Stellung genommen worden, weshalb nicht mehr multilaterale Verträge abgeschlossen werden. Erstens sind diese eben ihrem Wesen nach in ihrem Anwendungsbereich meist auf die Angehörigen der beiden Vertragsstaaten limitiert. Zweitens sind aber das eidgenössische Departement des Innern bzw. das Bundesamt für Sozialversicherung bestrebt, für gleiche Verhältnisse gleiche Lösungen durchzusetzen.

Die einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen Eintreten auf die drei Vorlagen und Genehmigung derselben.

Bundesbeschluss

betreffend ein Zusatzabkommen zum Abkommen mit Jugoslawien über Sozialversicherung

Arrêté fédéral

approuvant un Avenant à la Convention relative aux assurances sociales avec la Yougoslavie

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Bundesbeschluss

betreffend das Zusatzübereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

Arrêté fédéral

approuvant la Convention complémentaire concernant la sécurité sociale entre la République fédérale d'Allemagne, la Principauté de Liechtenstein, la République d'Autriche et la Confédération suisse

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Bundesbeschluss

betreffend ein Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Spanien über Soziale Sicherheit

Arrêté fédéral

approuvant un Avenant à la Convention de sécurité sociale entre la Confédération suisse et l'Espagne

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Bundesrat **Egli**: Die gründlichen Aussagen des Herrn Referenten gestatten es mir, meinerseits auf weitere Ausführungen zu verzichten. Der Bundesrat schliesst sich den Anträgen der Kommission an.

Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit Spanien

Sécurité sociale. Avenant à la convention avec l'Espagne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.073
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	118-119
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 418

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.